

(Auszug)

# Wallenser Privilegien

## DATEN, FAKTEN UND QUELLEN

ZUM 640. JAHRESTAG DER VERLEIHUNG VON STADTRECHTEN

ZUSAMMENGESTELLT VON

ULRICH BAUM

LAUENSTEIN 1991

### Lage

"Die günstige Verkehrslage unseres Gebietes ... wirkte sich schon im Mittelalter in einem lebhaften Straßendurchgangsverkehr aus. Schon damals durchzogen unsere Heimat zwei wichtige Handelswege: der eine überschritt, aus Richtung Eschershausen - Scharfoldendorf kommend, den Ithkamm bei Capellenhagen und gabelte sich dann; ein Ast ging über Fölziehausen und Wallensen auf die Berglücke zwischen Ith und Kahnstein bei Salzhemmendorf zu. Von hier aus konnte man entweder östlich um den Osterwald herum nach Hannover gelangen oder Anschluß an die Straße Hameln - Elze - Hildesheim gewinnen oder auch auf den Weg in Richtung Steinhuder Meer - Bremen kommen."

Piep (21)

"Der Flecken W. (allensen), im Tale zwischen der Jurakette des Ith und dem Thüsterberg an dem der Leine zufließenden Saaleflüßchen gelegen, rechnete wohl zum ostfälischen Gudingau ..."

Handbuch der historischen Stätten Deutschlands (12)

"Wallensen an der Saale ist die Hauptstadt der obern Börde ..."

Rudorff (23)

"Die Lage Wallensens in der Senke zwischen Ith und dem Thüsterberg ist verkehrstechnisch nicht günstig, die erste größere Ansiedlung erfolgte hier wahrscheinlich aus kirchlichen Interesse im 11. Jahrhundert an der Stelle eines `heidnischen´ Kult- oder Versammlungsplatzes. Die das Tal erschließene Straße berührt von Eschershausen aus nordwärts führend Wallensen und trifft in Hemmendorf die alte Verbindungsstraße Hildesheim - Hameln. Der Ort liegt in

einer Bodensenke hinter einer flachen Erhebung, eine bereits im späten Mittelalter militärisch höchst ungünstige Situation. Unmittelbar vor dem südlichen Stadtgraben erstreckt sich dieser Höhenzug und verhinderte jede Bewachung des Vorgeländes.

Jürgens (14)

Die Gauzugehörigkeit

"Nach einer dieser Urkunden schenkte König Heinrich IV. im Jahre 1068 dem Hildesheimer Bistum in den Gauen Valedungon, Aringe und Guttingon, worin die Kirchensprengel Alicga (Elze), Redun (Rheden), Fredenon (Freden bei Alfeld) und Walenhuson (Wallensen) gelegen seien, die Grafchaftsrechte."

Hartmann (9)

"... erscheint Walehuson am 5. 8. 1068 zum ersten Male urkundlich, als Die Wallenser Privilegien

König Heinrich IV. dem Bischof Hezilo von Hildesheim die Grafchaftsrechte im Gau guddingo, zu dem Wallensen gehörte, schenkt."

Schwabe (29)

Innere Struktur

"Aber auch geplante Neuanlagen entstanden bei den städtischen Umformungen ältere Siedlung, wie etwa das Straßengitter mit Dreiecksmarkt in Springe oder das Straßenviereck von Wallensen. Hier müssen die alten Höfe wohl umgelegt worden sein, vielleicht im Zusammenhang mit dem Befestigungsbau, oder die neue städtische Siedlung entstand mit Plananlage unmittelbar neben dem älteren, wahrscheinlich kleinen Dorf, das dann verschwand. Diese Entwicklungen sind noch wenig geklärt."

Patze (20)

"Nach dem großen Brand von 1582 erfolgte eine Erweiterung der Siedelfläche auf dem n. (nördlichen) Saaleufer, jedoch mit der obrigkeitlichen Einschränkung, daß sich die Gesamtzahl der Wohnhäuser nicht erhöhen dürfe. Nur die im Ortskern geschlossene Bauweise mit giebelständigen Fachwerkhäusern und die rechtwinklig abgeknickte, ehem. durch 2 Tore gesperrte Durchgangsstraße, die bei der zentral gelegenen Pfarrkirche St. Martini ... eine marktartige Verbreiterung aufweist, läßt die schon im 15. Jh. abgebrochene städt. Entwicklung erkennen."

Handbuch der historischen Stätten Deutschlands (12)

"Der große Brand im Jahre 1582 hatte eine Erweiterung des Ortes auf dem nördlichen Saaleufer zur Folge. Die Regierung genehmigte, ' daß der Flecken Wallensen auf der Seite nach der fließenden Saale hin etwas erweitert wurde'. Die Gesamtanzahl der Wohnhäuser darf aber nicht erhöht werden. Die Erweiterung ist erlaubt, ' damit die Häuser, so zuvor gar ineinander gebaut gewesen, nun desto besser voneinander gesetzt und damit feine weite Straßen gemacht werden mögen'. Ferner ist darauf zu sehen, daß ' vor allen Dingen die neuen Häuser mit Steinen und nicht mit Stroh gedeckt werden'.

"Die Befestigung bestand aus einem sicher von der Saale gespeisten Graben vor einer Mauer, wie die noch heute anstehenden Teile erkennen lassen. Der im Frühjahr sehr hohe Wasserstand der Saale erlaubte infolge der Überschwemmungen nicht, daß die Stadtmauer unmittelbar auf das linke Ufer gestellt wurde. Aus diesem Grunde hat man den Stadtgraben erst in einer Entfernung von etwa 60 m vom Fluß angelegt und das Überschwemmungsgebiet unbesiedelt liegen lassen.

Der ältere Teil des Ortes gruppiert sich um die Kirche hauptsächlich an der von Eschershausen kommenden und am Kirchplatz nach Norden abbiegenden Hauptstraße. Die beiden Tore (Ober- und Niedertor) bekommen so eine ... Lage ... nahe an den sich diagonal gegenüberliegenden Ecken der Stadt. Das dritte Tor, wahrscheinlich Mühlentor genannt, wird bei der frühen Anlage vermutlich nur eine Mauerpforte zu der außerhalb der Befestigung gelegenen Mühle gewesen sein, die erst nach der Erweiterung Wallensens auf dem nördlichen Ufer (1582) zum Tor ausgebaut wurde. Die sehr geringe Ausdehnung der befestigten Stadt hat bald eine Ausdehnung an der Straße nach Eschershausen vor dem Obertor erforderlich gemacht, die zusammen mit der Erweiterung nach dem Brande im Jahre 1582 den geschlossenen Charakter der alten Stadt verwischte. ...

Durch das Zurückspringen der Straßenflucht entsteht im Knick der Hauptstraße vor dem Kirchplatz ein größerer Raum, der als Marktplatz gedient hat und vermutlich seit alters her an dieser Stelle als überlieferter unbebauter Platz gelegen hat. Heute läßt nur das im Verhältnis zu andern Dörfern etwas geschlossener erscheinende Dorfbild eine frühabgebrochene Entwicklung zu einer Stadt erkennen."

Jürgens (14)

„In Wallensen war auch ein Burghof, und es kommt eine adlige Familie von Wallensen vor, die homburgische Vasallen waren. ...

In frühester Zeit scheint übrigens außerhalb der Ringmauer auf der Anhöhe über Wallensen eine Burg gelegen zu haben, und hierauf wird das im 11. Jahrhunderte im Sarachonischen Register (s. Anm.) No. 509 und 344 genannte Walaburgun als Gegensatz von Walahuson wohl zu beziehen sein. ...

Die Kirche liegt mitten im Orte ...

Die alte Stadt Wallensen war ganz im Quadrat gebaut, und diese Gestalt ist gegenwärtig durch ihre Mauern noch kenntlich ..."

Rudorff (23)

„Kein Wunder, daß die den kriegenden Horden schutzlos preisgegebenen Bauern schließlich den Mut verloren, ihre zerstörten Dörfer immer von neuem aufzubauen, und sich am Rande und im Schutz benachbarter Burgen, Flecken und Städte ansiedelten. ... An Wallensen schlossen sich die Bauern aus Steller, Weiberg und Hakenrode an."

Hartmann (9)

„Viele Ortschaften in unserer Heimat mit der Endung -sen = hausen sind nichts anderes als die Ansiedlung eines Edlen (Häuptlings) mit seiner Gefolgschaft ... Wallensen (früher Walehuson) von Walo, Freydanck deutet jedoch Walehuson oder Walburgon (die alte Burg in W.) als Ort am wallenden Wasser, was auch möglich ist, etwa im Blick auf die Tatsache, daß der alte Burghof (heute Beckmann) an der Saale lag."

„Das Niedertor lag neben Hof Belger-Krückeberg und das Obertor bei Hof Grimpe. ...

Die alte Stadt Wallensen war aber nur klein, ganz im Quadrat gebaut und mit Mauer, Wall und Graben versehen."

Schwabe (29)

„Walhausen sonsten Wallensen genannt ... daß dieser Ort Wallensen eigentlich so viel heißen soll als Wallensheim, IJnd hat ohne Zweifel einer Nahmens Walo oder Walus diesen Ort zuerst angebauet, und Anfangs Walonis oder WaIi man Th, Walls, Wallon: Wohnung, Hausung, Walehusen, Walenhusen oder Wallensheim geheissen.“

Baring (2)

Anmerkung:

Die mehrfach zitierte Quelle - u.a. von Rudorff und Schwabe - „Sarachonisches Register (Corvey)“ ist nach neueren Erkenntnissen eine Fälschung und daher als Quelle wertlos lt. Auskunft des Niedersächsischen Hauptstaatsarchiv Hannover.

Daten - Abriß zur älteren Geschichte Wallensens

Mittelalter Wichtiger Handelsweg: Eschershausen - Ithkamm - Capellenhagen -

Fölziehausen Wallensen - Berglücke zwischen Ith und Kanstein bei

Salzhemmendorf; Anschluß an Straße Hameln -Elze - Hildesheim /

Richtung Hannover / Richtung Steinhuder Meer - Bremen (21)

um 1000 „Walenhusen“ (Karte: Gau-Einteilung der Diözese Hildesheim) (18)

11. Jahrh. Ansiedlung wahrscheinlich aus kirchlichem Interesse an der Stelle eines

„heidnischen“ Kult- oder Versammlungsplatzes (14)

„Walaburgun“ (Burg bei Wallensen) (23)

Apsis und Krypta des ältesten Kirchenbaus; Patron S. Martin „Ursprung und

Anfang aus dem Stift Wunstorf“ (2) (23)

1068 Schenkung von Grafschaftsrechten Kaiser Heinrichs IV. an Hildesheimer

Bistum; u.a. Kirchensprengel „Walenhuson“, damals bereits Sitz eines

Archidiakonats (publica parochia) (9) (12) (23) (24) (29)

1180/ 1195 Sturz und Tod Heinrichs des Löwen; kleinere Territorien bilden sich;  
im

mittleren Weserraum: Grafen v. Everstein, Grafen v. Spiegelberg,

Edelherren v. Homburg (26) (27)

1226 Homburgisch-Spiegelbergische Fehde (26)

1235 Neugründung des Herzogtums Braunschweig- Lüneburg (als Reichslehen);

Herzog Otto das Kind (27)

1278 „Volcmar“ ist der für Wallensen zuständige Archidiakon (29)

1295 „villa Wollenhusen“ wird in einer Urkunde Bodos v. Homburg genannt (16)

1. Erwähnung: Wallensen in Besitz der Homburger; im Ort gibt es einen

Burghof, als homburgische Vasallen werden genannt:

Friedrich, Hermann und Degenhard von Wallenhusen (23) (28)

1305 In einer Urkunde des Grafen v. Everstein wird „Wernerus de Walenhusen“

als Zeuge genannt (30)

1311 „Henricus de Tremonia“ ist „plebanus in Wallenhusen“ (23)

1330 Unter Bischof Otto v. Hildesheim ist „Henrici sacerdotis Wallensen“

(sacerdos = Priester) (23) (31)

1351 7. Juni, Privilegium des Edelherrn Siegfried v. Homburg Wallensen, das in

den Rang einer Stadt aufsteigt

Cal. Br. 2, 1577 (5) (9) (23) (27) (28) (29) (33) (34)

u.a. 2 Jahrmärkte: Palmsonntag u. Sonntag nach Martini

1375 „Güntzel von Gittelde“ ist Archidiakon von Wallensen

1380 „alter und neuer Rat zu Wallensen“ werden genannt (5)

1380 20. Oktober, Edelherr Siegfried v. Homburg stirbt (1) (5) (6) (28)

1384 In einer Urkunde vom 3. September wird der „Rath zu Wallensen“ genannt (5)

1400 Wallensen rechnet schon zu den 40 Lauensteiner Amtsorten (läßt auf eine von vornherein geminderte Rechtsstellung schließen) StA. Wolfenbüttel

(12) (26)

Anfang „Ludovicus Redewin“ war „zu Wallensen Rector ecclesiae“ (2)

15. Jahrh.

1408 In einer Vereinbarung zwischen dem Hildesheimer Bischof und den

Herzögen von Braunschweig-Lüneburg über die Aufteilung der Herrschaft

Homburg wird u.a. die „Stadt Wallensen“ genannt (5)

1409 Heinrich von Homburg überträgt seine Herrschaft an das Haus

Braunschweig-Lüneburg, u.a. wird die Stadt „Wallensen“ genannt

(15) (16) (23) (26) (29)

1409 Der „Rath von Wallensen“ wendet sich in einer Erbschaftssache an den

Hamelner Rat; der Urkunde hängt das älteste erhaltene Stadtsiegel an,

Umschrift „Sigillum Burgensium in Wallensen“

Stadtarchiv Hameln (7) (12) (14) (19)

1428 Im sog. „Lüneburgischen Theil-Brief“ fällt Herzog Bernhard und seinem Sohn Otto der „lüneburgische Besitz“ zu, zu dem u.a. die Stadt

Wallensen gehört (2) (19)

1432 8. Juni, Beginn der Spiegelberger Fehde (von anderen 1433 - 1434 (26)

(26) datiert, aber auch 1434 - 1435) (9)

am 4. November wird Wallensen durch die spiegelbergischen und

beschöflichen Belagerer erobert und sank in Asche

(26) legt das Ereignis in das Jahr 1433

„Wallensen abgebrannt in der Spiegelberger Fehde“ datieren 1435:

(2) (12) (14) (23) (26) (29) (33) (34)

1433 Die Herzöge von Braunschweig-Lüneburg verpfänden „Städte und

Weichbilder“ - u.a. Lauenstein und Wallensen - an Bischof Magnus von

Hildesheim (29)

1437 Große Viehseuche: „zu Wallhausen alles Vieh verstorben“ (17) (29)

1467 Wallensen erscheint noch als Stadt (9) (12) (29)

1483 „Städtlein Wallhausen zu Grund ausgebrannt“ (12) (17) (29) nennt 1487

1498 „Losekündigung“ Herzogs Heinrich : „.... stede, vnd wickbilde, mit namen



... Bodenwerde Lauwenstein Wallensten ..."

Celle Br. 74, 277 I

1498 „der Ort ganz verdorben und wüste“; Einwohnerzahl weniger als ein Drittel

von früher (9) (26) (29) (33)

um 1500 Die Karte der Archidiakonats-Einteilung der Diözese Hildesheim nennt

einen „Bann Wallensen“ (18)

1519 / 1521 Die Hildesheimer Stiftsfehde bringt unserer Heimat Raub und

Brandschatzungen (29)

1523 Wallensen kommt wieder zum Herzogtum Braunschweig (Calenberger

Linie) (29)

1525 17. April, Privilegiens-Bestätigung durch Herzog Erich I. Wallensen wird

wieder als „Bleck“ (Flecken) bezeichnet

(im Urkundentext: 4x „Bleck“, 2x „Stadt“)

Cal. Br. 2, 1574 (9) (29)

1529 „Flecken Wallensen“ (35)

15331 Wallenser Glocke, Inschrift: „Ave Maria gratia plena ...“

(„englischer Gruß“, Lukas 1, V. 28) (11)

1533 „dieses Städtlein abermahl ausgebrannt“ (17) (29)

1544 Die „Pattenser Synode“ ordnet den Wegfall von Körfeiern an

(Termine für Gemeindewahlen in Verbindung mit kirchlichen

Feiern); in Wallensen fand die „Köhrfeyer“ am 3. Mai statt

(wurde noch 1770 dort abgehalten) (9)

1557 25. März, Privilegiens-Bestätigung durch Herzog Erich II.

es heißt jetzt „Flecken Wallensen“

Cal. Br. 2, 1577

1582 16. April (Ostern), „daselbst abermahls ein Feuer aufgegangen /

„großer Brand“ (9) (12) (14) (17) (23) (29)

1584 Herzog Julius von Wolfenbüttel wird Herr von Wallensen (29)

1585 28. Juli, Privilegiens-Bestätigung durch Herz Julius,

„Flecken Wallensen“

Cal. Br. 2, 1574

1585 27. / 28. Juli, Erbhuldigung und Musterung zu Rössing

„Mannschaft aus Wallensen“: 14 Ackerleute, 4 Halbspänner,

36 Köter - 54 Hofstellen, etwa 250 bis 300 Einwohner (4) (29)

1585 Noch viele Abgebrannte wohnen in Buden und Hütten an der

Stadtmauer (9)

1585/86 Wiederaufbau Wallensens; Erweiterung der Siedelfläche auf dem

nördlichen Saale-Ufer, aber Einschränkung: die Gesamtzahl der

Wohnhäuser darf sich nicht erhöhen (12)

1588 Aus dem Protokoll der Generalvisitation: „Der Oppermann hat 6 Knaben in der Schule" (Oppermann = Küster, Opfermann) (15)

1592 23. Juni, Privilegiens-Bestätigung durch Herzog Heinrich Julius;

„Flecken Wallensen" Cal. Br. 2, 1574

1593 Moritz von Amelunxen ist der für Wallensen zuständige Archidiakon (29)

1597 Der kommende Freimarkt ist in Wallensen wegen Pestgefahr vom Landesfürsten abgesagt worden (9)

1598 Pest (29)

1613 16. November, Privilegiens-Bestätigung durch Herzog Friedrich Ulrich

Cal. Br. 2, 1574

1616 Grabsteine mit ausgemeißelten Bildnissen:

Pastor Justus Buchholz und seine Ehefrau (1615) (11)

1617 Taufstein, gestiftet von der Schwester von Pastor Justus Buchholz (11)

1617 23. Oktober, „abermahl eine große Feuersbrunst", Ort in 1  $\frac{1}{2}$  Stunden abgebrannt (2) (14) (23) (29)

1618 - 1648 30jähriger Krieg

1620 In Wallensen besteht ein Kaplanat (2 Pfarrstelle) (11)

1625 Langhaus der Kirche als Saalbau (8)

1625 Die Kaiserlichen unter Tilly besetzen das Amt Lauenstein

1628 Wallensen zählt zu den vier Lauensteinischen Flecken:

Lauenstein, Salzhemmendorf, Hemmendorf, Wallensen (32)

1629 Das Stift Hildesheim wird in seinen alten Besitzstand gesetzt;

Rekatholisierung (29)

1629 2 Kompanien von Oberstleutnant Breuners Regiment liegen in Wallensen

und verursachen Kosten von 500 Talern (32)

1630 Wallensen „ ... in diesem Kriegswesen für Schaden erlitten“:

19 984 Taler 8 Groschen (32)

1632 Aus dem Bericht des Lauensteiner Amtsverwalters Koten: Heinrich

Becker aus Wallensen, Lanzenknecht beim fürstl.-lüneb. Volk, wird von

5 kaiserl. Reitern verfolgt, entkommt und begibt sich zur Schnapphanerei"

(Straßenräuberei) (9) (32)

1633 Anzug der Kaiserlichen nach der Schlacht von Hess. Oldendorf

1633 Amtmann v. Mudersbach hat „die ganze Oberbörde, darunter zwei Flecken,

als Wallensen und Duingen, ... zu Dienst verschrieben (32)

1634 21. März, Privilegiens-Bestätigung durch Herzog August

Cal. Br. 2, 1574

1635 Das Amt Lauenstein wird dem neuen Herzogtum Calenberg zugeteilt

(29)

1640 Das Amt Lauenstein leidet unter „schwedischen schweren

Einquartierungen"; für Wallensen werden aufgeführt „Schwedischer  
Kriegs Costen" 7 090 Taler (ganzes Amt Lauenstein: 178 236  
Taler) (32)

1642 Die *Gemeine* begehret, daß ein gelarter Schulmeister zum Adjunkten  
möchte bestellet werden (15)

1643 Herzog Christian Ludwig rechnet Wallensen nicht (mehr) unter die  
„Kleinen Städte" (32)

1644 19. März, Privilegiens-Bestätigung durch Herzog Christian Ludwig  
Cal. Br. 2, 1574

1653 25. April, Privilegiens-Bestätigung durch Herzog Georg Wilhelm  
Cal. Br. 2, 1574

1656 Wallensen wird als „Brauflecken" bezeichnet  
Cal. Br. 2, 1496

1661 26. August, Privilegien-Bestätigung durch Herzog Georg Wilhelm  
Cal. Br. 2, 1574

1671 21. Juli, Privilegien-Bestätigung durch Herzog Johann Friedrich  
Cal. Br. 2, 1574

1676 Wallensen wird als „Brauflecken" bezeichnet  
Cal. Br. 2, 1496

1680 20. Dezember, Privilegien-Bestätigung durch Herzog Ernst August

Cal. Br. 2, 1574

1689 In Wallensen und Hakenrode sind ansässig:

6 Vollmeier, 11 Halbmeier, 41 Kötner, 16 Bödener

das sind 74 Hofstellen mit 439 Einwohnern (29)

1736 Brand von Wallensen (von Letzner erwähnt)

(dazu kommt später noch ein weiterer) (2)

Anm.: Die Zahlen in Klammern sind Hinweise auf das Quellenverzeichnis

Aufstieg zur Stadt

„Der Flecken Wallensen ... er wird 1068 urk. als Walenhuson zuerst genannt und war damals bereits und bis zur Ref. Sitz eines Archidiakonats (publica parochia) der Diözese Hild. und später eines Gogerichts. Dem so herausgehobenen Ort (oppidum), der bis 1409 zur weserländischen Herrschaft Homburg gehörte, verlieh Edelherr Siegfried v. Homburg 1351 städt. Rechte.“

Handbuch der historischen Stätten Deutschlands (12)

„Wallhausen sonsten Wallensen genannt in der uhr alten Herrschaft Humburg im Amte Lauenstein, und an der Saale gelegen, ist der Städtlein eins, so nach Absterben der Bannerherren von Humburg an das Haus Braunschweig kommen, und dem Bischoff von Hildesheim verpfändet worden

... die edlen Bannerherren ... haben diesem Städtlein herrliche Privilegia, Frey- und Gerechtigkeit, Stadtrechte, und Städte-Bräuche gegeben, sonderlich aber sind sie für Alters begnadigt, daß sie jährlichen zwey offene und gemeine freye Jahrmärkte haben mögen, den ersten am Palm-Sonntage, mit den dreyen folgenden Tagen, den anderen Sonntages vor Martini.“

Letzner (17)

„Die Grafen von Homburg haben Wallensen mit einem Graben, Walle und Mauren umgeben lassen: wovon die zum Theil noch stehende hohe Mauren, und andere Überbleibsel der ehemahligen Vestung oder Stadt, zeugen.“

Baring (2)

„Beispiele für Dörfer, die infolge ihrer Zentrallage in einem Territorium zu städtischen Siedlungen umgeformt wurden, sind etwa Wallensen im Leinebergland, das vielleicht als Dorf schon gewisse Zentralfunktionen aufgewiesen hatte, aber Stadtrecht, Befestigung und eine gewisse Plananlage von den Edelherren v. Homburg nur deswegen empfing, weil es mitten im Hauptgebiet Homburgischer Rodungsunternehmungen und Machtzentrierung lag.“

Patze (20)

„Siegfried, von Gottes Gnaden Edelherr von Homburg, verleiht dem Flecken Walenhusen (oppido, quod Walenhusen dicitur) die Rechte einer Stadt.

Dat. a0. Dom. 1351, die 7. Junii.“

„Aus Hoffmanns handschriftlichem Nachlaß, Var. Sax. III“

Dürre (5)

„Wann die Homburger in den Besitz von Wallensen gelangt sind, ist nicht überliefert. Sie werden 1295 zum erstenmal im Zusammenhang mit dem Ort erwähnt. Ob die dort genannten Brüder ihre Lehnsleute waren, geht aus der Urkunde nicht hervor. ...

Da Siegfried dem Ort 1351 Stadtrechte verleiht, muß Wallensen schon längere Zeit in seinem Besitz gewesen sein und eine gewisse Bedeutung erlangt haben. 1380 wird es als Stadt zusammen mit den beiden anderen homburgischen Städten Bodenwerder und Stadtoldendorf aufgeführt.“

Schreiber (28)

„Schon frühzeitig haben die edlen Herren von Homburg die Absicht gehabt, Wallensen zu einer Stadt zu erheben, und es ist der einzige Ort im Amte (Lauenstein) , von welchem sich urkundlich die Erwerbung des Stadtrechtes noch

erweisen läßt. diese fällt ins Jahr 1351, indem Hoffmann, Var. Sax. III die Nachricht aufbehalten hat: `Siffridus dei gartia nobilis vir dominus de Homborg dat oppido, quod Walenhusen dicitur, jura oppidi et civitatis 7. Junii anni 135V´.

Wallensen hatte wirklich ausgebildete städtische Verfassung. Es kommt hier, wie in andern Städten, ein alter und neuer Rath vor. ....

Der noch jetzt zu Wallensen am Kreuzerfindungstage oder am 3. Mai unter dem Namen Körfeier gehaltene Festtag, ist weiter nichts, als die Wahlfeier des Gemeindevorstandes, indem jedes Jahr an diesem Tage neue Rathspersonen erwählt (oder gekört) werden, und dagegen von den Rathspersonen des verwichenen Jahres (alter Rath) die Hälfte abtrat."

Rudorff (23)

Betr.: „alter und neuer Rat"

Brief vom 3. Mai 1380: „Albertus Stich vna cum Senatu Bodenwerderano & Oldendorpiensi pro Sifrido Dynasta de Homborch eiusque filiis apud Capitulum 5. Alexandri Eimbeccense fideiubet"

darin: „ ... vnd wy de Rad nye vnd olt tho Wallensen ..."

„So wie die Ritter bestrebt waren, ihre Dörfer unter den Schutz ihrer Burg oder ihres festen Sitzes zu stellen, gingen auch die Territorialherren dazu über, in ihrem Gebiet feste Städte zu begründen und ihnen besondere Rechte zu verleihen. An der Weser entstanden auf diese Weise Städte wie Holzminden, Bodenwerder und Hameln, und Flecken wie Aerzen, Copenbrügge, Lauenstein, Wallensen, Grohnde, Hemmendorf und Salzhemmendorf. Diese teilweise abseits gelegenen Plätze sind auch später über die Bedeutung von Flecken nicht hinausgekommen und zeigten durchweg dörfliches Gepräge."

Oppermann (19)

„Der heutige Flecken Wallensen wurde 1351 von dem Edelherrn Siegfried von Homburg mit so weitreichenden Privilegien auf dem Gebiet der Gerichtsbarkeit wie auch des Zoll- und Marktrechts begabt, daß damit die Entwicklung zur Stadt gegeben war. Damals wurde Wallensen im Gegensatz zu Bodenwerder, das als civitas bezeichnet wird, zwar noch oppidum (um hegte Landstadt, Flecken) genannt; aber 1408 heißt es urkundlich bereits Stadt Wallensen."



Hartmann (9)

„Der Flecken Wallensen steht hinsichtlich seiner zahlreichen und bedeutenden Privilegien hinter der Stadt Gronau nicht zurück. Das erinnert daran, daß Wallensen einst Stadt war; wie auch die Mauern, die den Ort umziehen, samt Türmen und Toren noch deutlich auf die größere Vergangenheit des Ortes hinweisen.“

Hartmann (9)

„Schon frühzeitig haben die Edelherren von Homburg die Absicht gehabt, Wallensen zu einer Stadt zu erheben ... Dieses geschah am 7. Juni 1351. Es heißt in Var. Sax. III.: Siffridus Dei gratia vor dominus de Homburg dat oppido, quod Walenhuson dicitur, jura oppidi et civitatis 7. Junii anni 1351.“

Wallensen hatte eine wirklich ausgebildete städtische Verfassung. Es kommt hier, wie in anderen Städten, ein alter und neuer Rat vor. Der lange Zeit am Kreuzerfindungstage oder am 3. Mai unter dem Namen Körfeier gehaltene Festtag, war weiter nichts, als die Wahlfeier des Gemeinderates, indem jedes Jahr an diesem Tage neue Ratspersonen gewählt (oder gekört) wurden und dagegen von den Ratspersonen des verwichenen Jahres (alter Rat) die Hälfte abtrat. ...

Zu den städtischen Rechten gehörten u.a. Markt-, Gerichts- und Brau- und Zollgerechtsame. Die beiden jährlichen freien Jahrmärkte lagen am Palmsonntag und den drei folgenden Tagen, der andere sonntags vor Martini.

... Trotzdem (Brandschatzung 1435) erschien 1467 Wallensen noch als Stadt.“

Schwabe (29)

„Die urkundliche Überlieferung aufs trefflichste ergänzend, geben uns die homburgischen Güterverzeichnisse ein Bild der Herrschaft unmittelbar vor ihrem Heimfall an die welfischen Herzöge. Wir sehen darin ein wohlabgerundetes kleines Territorium des Mittelalters mit seinen Verwaltungsbezirken vor uns; die Edelherren übten darin alle Befugnisse der Landesherrschaft aus: Markt und Münze, Zoll und Geleit, die Erhebung von Bede und Landschatz, selbst vom Adel, Zins und Fronen. Die im Güterverzeichnis

aufgeführten Einkünfte aus 6 Burgen, 3 Städten und 100 Dörfern bestehen aus Geldabgaben (worttins, ervetins, harvestbede, vordededings geld, `swyngelt´ usw.) und Naturalleistungen von allen erdenklichen Erzeugnissen des Ackerbaues, der Vieh- und Geflügelhaltung. Man gewinnt davon den Eindruck, daß diese Herrschaft Homburg ein gut verwaltetes und festgefügtes, lebensfähiges Territorium war."

Schnath (27)

Wallensen (Marktflecken)

„1351 Stadtrecht verliehen: `Siffridus Dei gratia nobiles vir dominus de Homborg dat oppido quod Walenhusen dicitur iura oppidi et civitatis´.

Ehemals auch Stadtbefestigung."

Dörries (33)

1290 / 1350 - 1350 / 1803

„Weiterhin bleibt die Befestigung eine Grundlage der Stadterhebung."  
„Vermehrt treten Weichbilde auf, die nur einzelne städtische Merkmale tragen.

Zeitschicht 1350 - 1520 „ Es ist noch die Zeit der kleinen, vom Landesherrn erhobenen Städte. ... Minderstädte, von denen viele gar nicht oder erst im 20. Jahrhundert den Rechtsstatus einer Stadt erlangen, bestimmen das Bild."

Städte Minderstädte

... Wallensen ... ... Lauenstein ...

Zeitschicht 1520 - 1648 „Der Höhepunkt der Stadtentwicklung war in dieser Epoche überschritten."

Städte Minderstädte Verlust des Stadtcharakters

Wallensen ...

Pischke (35)

„Wallensen erlangte im Mittelalter eine städtische Verfassung, worüber die folgende Nachricht aufbehalten ist: ` Siffridus Dei gratia nobilis vir dominus de Homborg dat oppido, quod Walenhusen dicitur, jura oppidi et civitatis 7. Junii anni 1351´ ."

Mithoff (34)

„In der Cessionsurkunde des Herrn Heinrich von Homburg wird Wallensen im Jahre 1409 zugleich mit Oldendorf unter Homburg ausdrücklich Stadt genannt, und als solche besonders übertragen."

„Der Grund, weshalb Wallensen frühzeitig zu einem Orte mit städtischer Verfassung sich ausbildete, liegt in der Gründung des Archidiakonats, von welchem noch jetzt sieben Orte ... nach Wallensen eingepfarrt sind."

Rudorff (23)

Termini zur Bezeichnung einer städtischen Siedlung

Civitas bezeichnet die Stadt im vollen Rechtssinne

Oppidum bezeichnet in der Regel die Minderstadt, in dem Sinne, daß diese

Siedlung weniger - mindere - Rechte besaß

stad 1 stat entsprechen in mittelniederdeutschen Quellen civitas

wicbeld (Weichbild) ist mit oppidum gleichzusetzen

Flecken ist mit Weichbild gleichzusetzen;

zeichneten sich aus durch Märkte, niedere Gerichtsbarkeit,

Braurecht, Bürgermeister- oder Ratverfassung, Zünfte und Gilden;

manche Flecken besaßen nur einige dieser Institutionen, manchmal

nur einen Markt.

Städtlein auch eine Bezeichnung für Städte mit minderen Rechten

Civitas / oppidum werden in lateinischen Urkunden auch bedeutungsgleich gebraucht

Das Wallenser Stadtsiegel

Altes Siegel

„Das älteste erhaltene Siegel zeigt eine Kirche in romanischem Stil, darüber einen schreitenden Löwen; die Kirche umschließt eine zinnengekrönte Mauer mit Durchgang.“

Hartmann (9)

„Im Jahre 1409 muß es (Wallensen) bereits eine Stadtbefestigung gehabt haben, denn das älteste erhaltene Siegel aus dieser Zeit zeigt eine zinnengekrönte Mauer vor einer Kirche unter einem schreitenden Löwen.“

Jürgens (14)

Oppemann (19) bildet das „Siegel des Fleckens Wallensen vom Jahre 1409 (stark vergrößert)“ ab.

„Das 1409 überlieferte Siegel zeigt eine zinnenbewehrte Mauer mit Tor und innerhalb dieser die Pfarr- und Archidiakonatskirche unter dem Homburger Löwen,“

Handbuch der historischen Stätten Deutschlands (12)

Fink (7) bringt die Inhaltsangabe (Regest) einer Wallenser Urkunde von 1409:

„Der Rath von Wallensen bittet den Rath (von Hameln), den Geschwistern Tyle, Geseke und Lutgard zu gestatten, das Erbe ihrer in Völziehausen (Folcringehusen) wohnhaft gewesenen, aber in Hameln verstorbenen Eltern Henneke und Grete, und ihres ebendort verstorbenen Bruders Heinrich an-zutreten. 1409, December 15 (octavo die conceptionis beate Marie virginis gloriose).“

Die Original-Urkunde ist im Stadtarchiv Hameln vorhanden - A Nr. 112. Die Schrift ist sehr stark verblaßt und kaum noch lesbar. Das sehr gut erhaltene (offensichtlich restaurierte) anhängende Siegel trägt die Umschrift:

„SIGILLUM BURGENSEIUM IN WALLENSEN“

Neues Siegel

„Erst in neuerer Zeit ist an die Stelle dieses anscheinend sehr alten Wappens das heutige Wappenbild getreten, das eine Mauer zeigt, die von 3 Türmen überragt wird.“

Hartmann (9)

„Das Siegel der Stadt Wallensen zeigt drei Türme ... Es scheint auf die drei Stadttore Bezug zu haben, von denen die Ueberreste eines großen runden Thurmes, am Thore nach Thüste zu, vor einigen Jahren noch zu sehen waren.“

Rudorff (23)

„Das Siegel der Stadt Wallensen zeigt drei Türme ... Es scheint auf die drei Stadttore mit Türmen Bezug zu haben, von denen die Überreste eines großen runden Turmes am Tore nach Thüste zu vor etwa 100 Jahren noch zu sehen waren.“

Schwabe (29)

„Das Siegel der (jetzt zu den Amtsflecken zählenden) Stadt zeigt drei Thürme, wahrscheinlich die ehemaligen Stadtthorthürme, von welchen am Thore nach Thüste zu noch vor nicht langer Zeit ein Ueberrest in Gestalt eines grossen Rundbaus zu sehen war.“

Mithoff (34)

Die Wallenser Privilegien

Der Landesherr hat für das Wohl und das Recht seiner Untertanen zu sorgen - so erklärt Siegfried von Homburg sinngemäß in der Wallenser Privilegiensurkunde von 1351 und stattet den Ort mit umfangreichen Privilegien

aus. Privilegium (Privileg) bedeutet Sonderrecht; seit dem Mittelalter versteht man darunter einen Erlaß, der dauernde Rechte verleiht. Privilegien sollten einen Ort und seine Bewohner ab- und herausheben von ihrer Umgebung.

1351, Juni 7.

Siegfried Edelherr von Homburg

(Die Original-Urkunde ist nicht mehr vorhanden. Ihr Text ist in einer Abschrift des frühen 16. Jahrhunderts überliefert. Die Handschrift ist äußerst schwer zu entziffern, zumal der Text lateinisch ist und sehr viele Kürzel enthält. - Nach stichprobenartiger Überprüfung konnte jedoch festgestellt werden, daß der Inhalt - soweit er die eigentlichen Privilegien betrifft - identisch ist mit der Privilegiens-Bestätigung von 1525. Es handelt sich neben dem Marktrecht hauptsächlich um detaillierte Rechtsvorschriften, wie sie für kleinere Orte nicht üblich und erforderlich waren. Eine ausdrückliche Erhebung in den Status einer Stadt wird in dem Text nicht ausgesprochen - wurde auch in anderen Fällen nicht gesondert ausgesprochen (z.B. Hannover).- 1351 ist verhältnismäßig sehr spät für eine Verleihung städtischer Privilegien. Die Summe der innerhalb einer Stadt geltenden Rechtsnormen, den Bedürfnissen von Handel und Gewerbe angepaßt, ist als „Stadtrecht“ anzusehen.)

1. Satz: „Sifridus dei gratia nobilis virtus in Homborch omnibus hanc literam audituris

pariter et visuris salutem in eo qui est omnium justus iudex.“

Die Privilegien gliedern sich in insgesamt 44 Punkte.

Quelle: Niedersächsisches Hauptstaatsarchiv Hannover

Cal. Br. 2, Nr. 1577

2 Abschriften

Cal. Br. 2, Nr. 1574 - 1 Abschrift

1525, Ostermontag, 17. April

Herzog Erich 1. der Ältere von Calenberg (1495 - 1540)

1. Satz: „Von Godes gnaden Wy Erich Hertzoge tho Brunshwigk vnd Lüneburg

p. Bekennen vndt betugen openbar in dussen vorsegelden breue vor vnß

vnse Eruen Erbnehmen vnd Nahkomenden."

Begünstigte: „ ... den Ersamen vnser leuen getruwen den Borgermeistern  
Rathmannen vnd

ganzer gemeinheit des Bleckes Wallensen in vnsem Gerichte tom Lawenstein

belegen ..."

Grund: „ ... vth sundere thoneigunge, als wy sie in alle wege mit gnaden ferne

gesondert hebbe wollen ....,

Bezugnahme: „ ... ohre priuilegien, olde, loffelicke vnnd erbarlicke hergebrachte  
gerechtigkeit

vnd gewonheit, als se die von vnser vorfaren vndt loblicher gedechtnis,

begnadet vnd befrihett gewest."

Privilegien-Nennung: insgesamt 44 Punkte, einschließlich Marktrecht.

Datierung: „ ... gegeben nha Gods geburdh dusent vifhundert darnach im viff  
vnnd

thwintichsten, des Mandages in den hilligen Ostern"

Original: Niedersächsisches Hauptstaatsarchiv Hannover

Cal. Br. 2, Nr. 1577

Original und Abschrift

Cal. Br. 2, Nr. 1574 - 1 Abschrift

1557, März 25.

Herzog Erich II. der Jüngere von Calenberg (gest. 1584)

„Von Gotts gnaden Wir Erich Hertzog zu Braunschweig vnd Lüneburgk p. Bekennen für vnß vnser Erben vndt Erbnemen offenbar, Daß wir vnsern vnderthanen des Flecken Wallensen, Rath Bürgern vnnnd gemeinen doselbst alle ihre priuilegia, gnadt, frey vndt gerechtigkeit, wie die ihnen vn weilandt vnserm geliebten herrn vndt vatern seliger vnnnd loblicher gedechtniß vorschrieben. Auch waß sie sonsten vor alte guete rechtmeßige gebrauchte vndt gewonheit gehabt vnd in besitz herbracht. Alß der gnedige Landfürste confirmirt vndt bestetigt haben. Thun daß auch gegenwertiglich vndt geloben ihnen soliches fürstlich vndt woll zuhalten, ohne geuerde.

Zu vrkundt geben vnter vnserm handtzeichen vndt angehengtem Secrete. Zur Newstad Freitags nach Annuntiationis Mariae, anno nach Christi geburdt im fünffzehnhundertsten vndt im sieben vndt fünffzigsten p.

Hertzog Erichen

manu propria p."

Quelle: Niedersächsisches Hauptstaatsarchiv Hannover

Cal. Br. 2, Nr. 1577

Abschrift

Cal. Br. 2, Nr. 1574 - 2 Abschriften

1585, Juli 28.

Julius (gest. 1589) (erbte 1584 Calenberg)

1. Satz: „Von Gottes gnaden wir Julius Hertzoch zue Braunschweig vnnnd Lüneburgk p.



Thun kundt vnd bekennen hiemit vnd an diesem unserm offenen brieve, für  
vns, vnserer Erben vnd Nagkommen"

Begünstigte: „ ... den Ersamen unsern lieben getrewen Bürgermeistern vnd Rath  
auch

gemeinen Bürgern seines Flecks Wallensen ..."

Bezugnahme: „Das wir hinwieder ermelttem Rath vnd bürger unsers Flecks  
Wallensen alle ihre

vns furbrachte priuilegia, gnade, Rechte, Statuten, freiheiten vnd lobliche  
gewonheiten, so sie vnd gemeine Flecks von unserm hochlöblichen Voreltern,  
anherren vnd vorvaren erlanget vnd von alters in rühigem besitz erseßen  
herbracht vnd noch haben."

Bestätigung: „Thun das volburten, bestetigen, confirmiren vnd bestettigen  
soliches hiemit

vnd in Crafft dieses brieues.

Privilegien-Nennung: (keine Einzelnennung; sh.Bezugnahme)

Datierung: „Geschehen vnd geben in vnserm Dorff Rössing an vnser Vestung  
Calenberg.

Im Jahr nach Christi vnser Herrn vnd Heilandts geburt, Tausendföhfhundert  
fünff vnd achtzig, am 28. Monatstag Jul iy."

Abschrift: Niedersächsisches Hauptstaatsarchiv Hannover

Cal. Br. 2, Nr. 1574

1592, Juni 23.

Heinrich Julius (1589 - 1613)

1. Satz: „Von Gottes gnaden, wir Heinrich Julius Postulirter Bischoff

zu Halberstadt vnd Hertzog zu Braunschweig vndt Leuneburgk p.

thuen kundt vndt bekennen hiemit, vndt an diesem vnserm offenen

brieue vor vnß, vnserer Erben vndt Nachkommen, ..."

Begünstigte: vnsern lieben getrewen, Bürgermeistern vndt Rath auch gemeinen  
Bürgern

vnserer Fleckes Wallensen

Bezugnahme und

Privilegien-Nennung: „Daß wir auch hinwider ermeltem Rath vndt bürgern vnserer  
Fleckes

Wallensen alle ihre vnß fürbrachte privilegia, gnade, rechte vndt statuten,

freiheit vndt lobliche gewohnheiten, so sie vndt gemeines Flecken von

vnsern hern Vater, auch hochloblichen Voreltern, anhern vndt vorfahrn, erlangt

vndt von alters in ruhigem besitz erseßen, herbracht vndt nochhaben

Bestätigung: „Thun daß volburtenn, bestettigen confirmiren vndt beuestigenn  
sollichs hiemit

vndt in crafft dieses brieues für vnß, auch wegen vnserer Erben vndt nachkommen

Datierung: „Geschehen vndt geben vff vnser Veste Wulffenbüttell, Im Jar nach  
Christi

vnserer Herrn vndt heilandts geburt Tausent fünfhundertt Zwey vndt Neunzigk

am Drey vndt Zwanzigsten Monatstage Junij."

Bemerkung: Mit Streichungen und Ergänzungen am Blattrand wurde diese Abschrift als

Entwurf benutzt für die Privilegien-Bestätigung durch den nachfolgenden Landesherrn, Friedrich Ulrich.

Abschrift: Niedersächsisches Hauptstaatsarchiv Hannover

Cal. Br. 2, Nr. 1574

1613, November 16.

Friedrich Ulrich (gest. 1634)

1. Satz: „Von Gottes gnaden, wir Friedrich Ulrich Hertzog zu Braunschweig vndt Leuneburgk p. thuen kundt vndt bekennen hiemit, vndt

an diesem vnserm offenen brieue vor vnß, vnserer Erben vndt Nachkommen

Begünstigte 1 Bezugnahme und Privilegien-Nennung 1 Bestätigung:

textlich identisch mit der Privilegien-Bestätigung von Heinrich Julius,

23. Juni 1592

Datierung: „Geschehen vndt geben in vnser Stadt Hamelen den 16ten 9brs des 1613 Jhars.“

Bemerkung: Durch Streichungen und Ergänzungen am Blattrand wurde die Privilegiens-

Bestätigung des vorhergegangenen Landesherrn, Heinrich Julius (23. 6. 1592)

als Entwurf für die neue Privilegiens-Bestätigung verwendet.

Abschrift: Niedersächsisches Hauptstaatsarchiv Hannover

Gal. Br. 2, Nr. 1574

1634, März 21.

August (gest. 1636)

1. Satz: „Von Gottes Gnaden Wir Augustus Postulirter Bischoff des

Ratzeburg, Hertzog zu Braunschweig vnd Lüneburg: vor vnß

vnserer Nachkomen an der Regierung, hiemit thun kundt vnd

kennen ..."

Begünstigte: „.... vnserer Vnterthanen, vnd Eingeseßene vnserer Fleckens Wallensen ..."

Bezugnahme und

Privilegien-Nennung: „.... das wir auch hinwieder Ermeltem Rath vnt Bürgern vnserer

Fleckens Wallensen, alle Ihre vns Fürsprache priuilegia, gnade, Rechte,

Statuten, Freyheit, vnd löbliche gewonheiten, So sie vnd gemeines Fleckens

von vnserem herrn Vatter, auch Hochlöblichen Voreltern, anhern vnd Vorfahren

Erlangt, vnd vor alters In ruhigem besitz erseßen, herpracht, vnd noch haben ..."

Bestätigung: „.... Vnd Vns danebes Vnterthanig angelangett Wir als Landes Fürst, Ihnen

dieselben Confirmiren vnd bestettigen mügten,

- Das Wir demnach In ansehung Ihrer zimlichen bitte, vnd das Wir die

auffnahme vnd fortstellung Ihrer Nahrung Ihnen in gnaden gerne gdnnen,

berührte begnadungen vnd concessionen-Confirmiret haben, thun es auch hiermit vnd in Crafft dieses"

Datierung: „Geben auff vnser Vestunge Zell den 21. Marty Im Jahr Nach - Christi Jesu Geburth Ein tausent Sechshundert Vier vnd Dreißig."

Bemerkung: Diese Kopie der Privilegiensbestätigung diente später durch Streichungen und

Einfügungen als Kopie! Entwurf für die Privilegiens-Bestätigung des nachfolgenden Landesfürsten Christian Ludwig.

Abschrift: Niedersächsisches Hauptstaatsarchiv Hannover

Gal. Br. 2, Nr. 1574

1644, März 19.

Christian Ludwig (1641 - 1648) (gest. 1665)

1. Satz. „Von Gottes Gnaden Wir Christian Ludwig, Hertzog zu Braunschweig vnd Lüneburg: vor vnß vnd vnseren Nachkommen an der Regierung, hiemidt thun kundt vnd bekennen

Begünstigte 1 Bezugnahme und Privilegien-Nennung:

textlich identisch mit der Privilegiens-Bestätigung von Herzog August, 21.

März 1634

Bestätigung: (zunächst wie im vorigen Privilegium, dann jedoch ein Einschub:)

.... vnd das Wihr die auffnahme vnd fortstellung Ihrer Nahrung Ihnen in gnaden

gerne gönnen, auch das solche ihre priuilegia auch von dem weil. Hochwürdig  
hochgebornen Fürsten Hern Auguto dem Eltern Postulirtem Bischoff des Stiffts  
Ratzeburg, Herzogen zu Br. vnd Luneb. vnserm fl. geliebten Hern Vattern  
Christlobsamer gedechtnüs den 21. Marty Ao 1636 (1634!) in gnaden  
confirmiret v. bestettiget worden, berührte begnadungen ..." (weiter wie oben)

Datierung: „Geben in vnser residenz Stad Hannover den 19 Marty ... (1644)“

Bemerkung: Benutzung der Textkopie der vorhergehenden Privilegiens-  
Bestätigung mittelst

Streichungen und Einfügungen.

Abschrift: Niedersächsisches Hauptstaatsarchiv Hannover

Cal. Br. 2, Nr. 1574

1653, April 25.

Georg Wilhelm (1648 - 1665)(gest. 1705)

1. Satz: „Von Gottes gnaden Wir Georg Wilhelm Hertzog zu Braunschweig  
vndt Leuenburgk p. Vor vnß vndt vnser Nachkommen an der Regirung des  
Fürstenthumbs Br. Luneb Calenberg. theils hiemit thuen kundt vndt  
bekennen ...“

Begünstigte: „.... Vnsere Vnterthanen vndt Eingeseßene vnser Fleckens  
Wallensen ...“

Bezugnahme: „.... zu erkennen geben, welcher gestalt, weilandt der Hochgeborner  
Fürst Herr

Friedrich Ulrich Hertog zu Braunschweig vndt Lüneburgk p. vnser freundlicher lieber Vetter vndt Bruder, Hoch- undt Christseeliger gedechtnüß Ihre habende Privilegia vndt hergebrachte begnadigung vndt gerechtigkeiten, den 16ten Novembris Anno 1613 confirmiret vndt bestetiget ..."

Privilegien-Nennung: „... alle Ihre vnß fürbrachte Privilegia, Gnade, Rechte, Statuten, Freyheit

vndt löbliche gewonheidten, so Sie vndt gemeines Flecken von Vnserm Herrn Vater, auch Hochlöblichen Voreltern, Anherrn vndt Vorfahren erlangt, vndt von alters in ruhigem Besitz erseßen, herpracht vndt noch haben ..."

Bestätigung: „Thun daß Volbortten bestettigen, confirmiren vndt befestigen solches hiemit

vndt in Krafft dieses brieffes für vns, auch wegen vnser erben vndt nachkommen, in bester form vndt maße, wie des zurechte vndt nach gewonheidten am eiffrigsten (?), bündigsten vndt bestendigsten geschehen soll kan vndt magk ..."

Datierung: (fehlt; lt. vorgesetzter Anmerkung „25. April 1653“)

Bemerkung: Diese „Copia Confirmationis des Flecken Wallensen privilegien 19. Marty

1653“ ist sehr unklar: anfangs ist der Name „Christian Ludwig“ gestrichen und durch „Georg Wilhelm“ ersetzt; als letzte Unterschrift erscheint der Name „Friedrich Ulrich“. Christian Ludwigs Privilegiens-Bestätigung stammt von

1644, Friedrich Ulrichs von 1613. - Von Georg Wilhelm liegt dagegen eine „Confirmatio Privilegiorum des Fleckens Wallenßen“ vom 26. August 1661 im Original vor.- Dieser Befund gibt Anlaß zu der Frage, ob die hier vorliegende Abschrift / Kopie echt ist.

Abschrift: Niedersächsisches Hauptstaatsarchiv Hannover

Cal. Br. 2, Nr. 1574

1661, August 26.

Georg Wilhelm (1648 - 1665) (gest. 1705)

1. Satz: „Von Gottes gnaden wir Georg Wilhelm Hertzog zu Braunschweig vnnnd Lüneburgk, Thuen kundt vndt Bekennen hiemit für vnß, vnserer Erben vndt nachkommen an der Regierung ...“

Begünstigte: „unsre Vnterthanen vnnndt eingeseßene unsers Fleckens Wallenßen

Bezugnahme: „..... zuerkennen gegeüen, welcher gestaldt der Durchleuchtige Fürst Herr

Christian Ludewig, Hertzog zu Braunschweig vnnnd Lüneburg, unser

freundtlicher geliebter Bruder, bey wehrender Sr. Ldn. regierung dieses

Fürstenthumbs Calenbergischen Theils in Anno 1644. den 19. Martij, Ihnen Ihre

von unsern löblichen Vorfahren Hertzogen zu Braunschweig Lüneburgk,

Christmilter vnd lobsahmer gedechtnus, concedirte Privilegia vnnnd

Begnadigungen, Confirmiret, vnnndt bestetiget hetten ...“



Privilegien-Nennung / Bestätigung:

„Als Confirmiren vnd bestetigen wir ihnen auch oberwehnte Privilegia Recht vnd gerechtigkeiten hiemit vnd in Krafft Landes Fürstl. Übrigkeit, dergestaldt vnd also, das wir darüber so ferne sich gedachte Unßere Unterthanen derselben gemäß Bezeigen vnd nicht mißbrauchen, der gebühr halten vnd sie dabey manutenieren vnd schützen wollen ..."

Datierung: „So geben vnd geschehen in Vnserer Residentz Stadt Hannouer, den 26.

Augusti Anno 1661."

Quelle: Original-Urkunde mit anhängendem Insiegel in Holzkapsel.

(derzeitiger Aufbewahrungsort bzw. Besitzer unbekannt)

In Cal. Br. 2, Nr. 1574 findet sich ein Blatt: „Confirmationem

Privilegionem des Fleckens Wallensen Sermi. H. Hertzog Georg

Wilhelms de dato 26 Aug. 1661. Vide ap. Privileg: des Fleckens

Lawenstein sub dito dato"

1671, Juli 21.

Johann Friedrich (1665 - 1679) (gest. 1679)

Abschrift:

„21 Julii 1671 Wallensen

Johan Friederich

Georg Wilhelm

Thuen kundt vndt bekennen hiemit für Vns vnsre Erben vndt nachkommen an der Regierunge, Nachdehm Vns vnsere Vnterthanen vndt Eingeseßene vnsers Fleckens Wallenßen vnterthänigst zu erkennen gegeben, welcher gestald der /weyland/ Durchleuchtige Fürst Herr Christian Ludewig, Hertzog zu Brl. v. Lünebrl. vnser frl. geliebter Herr Bruder /hochsehligen angedenckens/ bey wehrender S. Bl. regierunge dieses Fürstenthumbs Braunschweig Calenbergischen theils in anno 1644 den 19 Marty ihnen Ihre von unsern loblichen Vorfahren Hertzogen zu Brl. u. Lünebl. Christmildter vnd lobsahmer gedächtnüß concedirte privilegia vndt begnadigungen confirmiret vndt Bestetiget hette, maßen dieselbe wörtlichen Inhaltß also lauten:

Inseratur

Vndt vnß dannenhero /unterthänigst/ angelanget, daß wir alß itziger Regierender Landesfürst Ihnen solche ihre privilegia freyheit vndt gerechtigkeiten /gleichwie von den durchleuchtigen Fürsten Herrn Georg Wilhelm H. zu B. u. L. u. f.l.b. am 26 Augusti Anno 1661 geschehen! auch confirmiren vndt Bestettigen möchten, Und Wir dan ihrer zimblichen bitte in gnaden stath gegeben, in ansehung das wir vnseren getreuen Vnterthanen ihre nahrung vnd aufnahme gerne befördert sehen, Also confirmiren vnd Bestetigen Wir Ihnen auch oberwehnte privilegia Recht undt gerechtigkeiten hiemit vndt in Krafft Landesfürstl. Obrigkeit dergestalt vndt also, das Wir darüber, so ferne sich gedachte vnsere Vnterthanen denselben gemäß Bezeigen, undt nicht mißbrauchen, der gebühr halten, undt Sie dabey manuteriren vndt schützen wollen, undt unsere Nachkommen sollen. Getrewlich vndt ohne gefehrde.

Vhrkundtlich ist diese confirmation von vnß eigenhändig vnterschrieben vndt mit Vnserm fürstl. großen Insiegell Bekrefftigtet worden, So geben vndt geschehen in Vnserer Residentz Stadt Hannover den / 21 Junii /

26 Augusti 1661 Anno 1671

(Unterschriftenzeichen)"

Quelle: Niedersächsisches Hauptstaatsarchiv Hannover

Cal. Br. 2, Nr. 1574

1680, Dezember 20.

Ernst August (1679 - 1698) (gest. 1698)

1. Satz: „Von Gottes gnaden Wir Ernst August Bischoff zu Osnabrug,

Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, thun kund und bekennen

hiemit für uns, unsere Erben und nachkommen an der Regierung"

Begünstigte: „unsere unterthanen und Eingeseßene unsers Flekkens Wallensen"

Bezugnahme: (Bezugnahme auf die Bestätigung der Privilegien von Christian Ludwig vom

19. März 1644)

Privilegien-Nennung 1 Bestätigung / Datierung:

„(Schrift verblaßt) ... wir Ihnen auch oberwehnte Privilegia, Recht und

Berechtigungen hiemit und in Krafft Landesfürstl. Obrigkeit dergestalt und

also, daß wir darüber, so ferne sich gedachte Unsere Unterthanen denselben

gemäß bezeigen und nicht mißbrauchen, der gebühr halten und Sie dabey

manuteniren und schützen wollen und Unsere Nachkommen sollen. Getreülich

und ohn gefehrde. Uhrkündlich ist diese Confirmation von Vns eigenhändig

unterschrieben, und mit unserm Fürstl. großen Innsiegel bekräftiget worden.

So geben und geschehen in Unser Residentz Stadt Hannover, den 20 Decembr.,

im Jahr nach Christi, Unsers Herrn, Gebuhrt Ein Tausend Sechshundert und

achtzig

(Unterschriftenzeichen)"

Quelle: Niedersächsisches Hauptstaatsarchiv Hannover

Cal. Br. 2, Nr. 1574

„Flecken Wallensen suchet confirmationem orivilegiorum"

„Dem Durchleuchtigen Hochgebornen Fürsten Vndt Herrn, Hern Christian Ludewigenn Hertzogen Zue Braunschweig Vndt Luneburg Vnserm gnädigen Fürsten Vndt Herrn p."

„Durchleuchtiger Hochgeborner gnediger Fürst Vndt Herr, E. F. G. haben aus genommenen Originali die Copia gnädig zuersehen welcher gestalt Kein Behueff des Flecken Wallensen in Vndt Vndt außerhalb des Flecken privilegiert Vndt begnädigt sein, Alß nun Vnsere notturfft Zusein erachten über solchen privilegiß sambt Vndt sonders E. F. G. gnedige Confirmation Vnderthänig Zuerbitten, damit E. F. G. wie Vns desto starcken manutinentz Zugetrosten, Vndt Vnsere benachbarte Vndt bey dem ein Vndt andern Zue turbiren desto mehr bedencken haben muegen, Demnach ist Zue E. F. G. Vnser Vnderthenige bitte E. F. G. wollen Vnß solche Vhralte Fürstliche privilegia auß Fürstlicher Huld Vndt milte gnädig Confirmiren Vndt bestättigen, auch solche gnädige Confirmation außfolgen laßen, Deßen Zue E. F. G. thun Vnß Vnderthenig getrosten, Verschulden es nach höchsten Vermugen in stetem gehorsamb schuldigst Vndt ergeben, E. F. G. Gottes gnädigen schutz Zue gesunden langen leben, Vndt aller Fürstlichen selbst beliebten prosperität Von Hertzen Heilwentigst geben Wallensen den 2Üten February Aop 1644

E. F. G.

Vnderthenige

Bürgermeister Vndt Raht daselbst,"

Anmerkungen:

p = punctum / Punkt E. F. G. = Euer Fürstliche Gnaden

manutenieren = beschützen turbieren = beunruhigen, stören

Prosperität = Wohlstand

Anmerkungen

Im welfischen Hause Braunschweig besteht die Sitte der Erbteilungen. Im 16. Jahrhundert zählt das Welfenhaus vier Linien nebeneinander: Lüneburg, Grubenhagen, Calenberg und Wolfenbüttel. Von ihnen sterben bis 1648 drei aus. Die allein überlebende Lüneburger Linie erbt den Gesamtbesitz, teilt ihn aber 1635 erneut in die Fürstentümer Lüneburg, Calenberg und Wolfenbüttel auf. In den durch die Erbverträge von 1635 neu entstandenen Fürstentümern Calenberg (Hannover) und Lüneburg (Celle) regieren nacheinander die „vier welfischen Brüder“:

Christian Ludwig - in Hannover 1641 - 1648, in Celle 1648 - 1665

Georg Wilhelm - in Hannover 1648 - 1665, in Celle 1665 - 1705

Johann Friedrich - in Celle 1665, in Hannover 1665 - 1679

Ernst August - in Hannover 1679 - 1698

Da von jedem neuen Landesherren die überkommenden Privilegien erneut bestätigt werden mußten, waren die betreffenden Orte genötigt, bei jedem Regierungswechsel untertänigst um Confirmation ihrer Privilegien einzukommen.

Im Laufe der Zeit entwickelte sich die Form einer solchen Privilegiens-Bestätigung in der Art, daß die neue Urkunde den Wortlaut der vorhergehenden in sich einschloß. Und da letztere ebenfalls bereits eine vorhergehende Privilegiens-Bestätigung einschloß, waren zuletzt drei solcher Urkunden ineinander geschachtelt:

z.B. 1661 Text Georg Wilhelm (Anfang) 1661

Text Christian Ludwig (Anfang) 1644

Text Friedrich Ulrich (gesamt) 1613

Text Christian Ludwig (Schluß) 1644

Text Georg Wilhelm (Schluß) 1661

Die äußerst schwer zu entziffernde Abschrift der Urkunde von 1351 enthält in 44 Punkten die Einzel-Sonderrechte in mit zahlreichen Kürzeln durchsetzter lateinischer Sprache. Glücklicherweise werden diese Privilegien in der Urkunde von 1525 in niederdeutscher Sprache wiederholt. Dadurch haben wir eine gesicherte Überlieferung; denn alle folgenden Urkunden verzichten auf eine umfangreiche Aufzählung und begnügen sich mit der Formulierung: alle fürbrachte Privilegia, Gnade, Rechte, Statuten, Freyheit vnd löbliche gewonheiten, so sie von vnsern Voreltern, A(h)nherren vnd Vorfahren erlangt vnd von alters in ruhigem Besitz erseßen, herpracht vnd noch haben~

Datum Gesuch 1 Bestätigung Aussteller .

1. 1351, Juni 7. X Siegfried von Homburg

gest. 1380

2. 1525, April 17. X Erich I., d.Ä.

gest. 1540

3. 1557, März 25. X Erich I., d.J.

gest. 1584

4. 1585, März 4. o

1585, Juli 28. X Julius, gest. 1589

5. 1591, Oktober 11. o

1592, Juni 29. o

1592, Dezember 6. o

1592, Juni 23. X Heinrich Julius

1589 - 1613

6. 1613, September 15. o

1613, November 16. X Friedrich Ulrich

gest. 1634

7. 1634, März 21. X August

gest. 1636

8. 1644, Februar 23. o

1644, März 19. X Christian Ludwig

1641 - 1648, gest. 1665

9. 1650, August 6. o

1652, Dezember 6. o

? 1653, April 25. o

1653, April 25. X Georg Wilhelm

1648 - 1665, gest. 1705

10. 1659, Mai 31. o

1661, August 6. o

1661, August 26. X Georg Wilhelm

1648 - 1665, gest. 1705

11. 1671, Juli 21. X Johann Friedrich

1665 - 1679, gest. 1679

12. 1680, Dezember 20. X Ernst August

1679 - 1698, gest. 1698

Wiederabsinken zum Flecken

„Zeitschicht 1520 - 1648

Der Höhepunkt der Stadtentwicklung war in dieser Epoche überschritten.

Städte Minderstädte Verlust des Stadtcharakters

...Wallensen...

Wallensen konnte wegen vieler Unglücksfälle -Brände und Viehseuchen- den

Status einer Stadt nicht aufrechterhalten. 1529 heißt es Flecken."

Pischke (35)

Wallensen (Marktflecken)

„1433 Stadt eingeäschert, 1498 `gantz vordorwer` , daher in der Folgezeit zum Flecken herabgesunken."

Dörries (33)

„In der Spiegelberger Fehde 1433 niedergebrannt vermochte Wallensen seine Stadtrechte nicht zu behaupten und sank zu einem unbedeutenden Flecken herab, sodaß es 1498 gantz vordorwen war, ` unde wonet nu nich der derde man darinne` ."

Schnath (26)



„Ungeachtet der lüneburgischen Klageschriften bei allen niedersächsischen Fürsten und Städten berannten die Spiegelberger im Bunde mit den Bischöflichen das in der Vogtei Lauenstein gelegene Wallensen; durch Überlistung der Verteidiger gewannen sie schließlich die Stadt. Der Schaden, der Land und Leuten hier und an anderen Orten des Fehdegebietes zugefügt wurde, war nach urkundlichen Zeugnissen härter als jemals zuvor (St. a. Hannover: Cop. X, - d.d. 1432, Nov. 4.).“

Hartmann (10)

„Als in der Fehde 1435 Wallensen in Brand gerieth, wurden die Grafen Ludolf, Gerd und Johann von Spiegelberg beschuldigt, das Gotteshaus in Wallensen vorsätzlich verbrannt und die beiden Kelche, die Gewänder und Kleinodien geraubt zu haben, wogegen die Grafen die Abfassung einer besonderen Denkschrift zu ihrer Rechtfertigung veranlassten, welche sie den Herzögen Wilhelm, Otto und Friedrich zu Braunschweig, so wie den Magistraten der Städte Braunschweig und Hannover übergaben, worin gesagt wurde, das Unheil sei durchaus nicht veranlasst, um einen freventlichen Kirchenraub zu begehen, sie hätten es den Ihrigen keineswegs gestattet und solches durchaus nicht abwenden können.“

Mithoff (34)

„Der Ort hat in den Jahren 1435 bis 1617 fünf große Brände zu bestehen gehabt. Diese Katastrophen sind neben dem Schwinden der Dynastienmacht die Ursache für die immer mehr abnehmende Bedeutung Wallensens. Im Jahre 1525 wurde es bereits wieder Bleck genannt. ...“

... mit Privilegien aller Art ausgestattete Städte haben sich in den meisten Fällen zu einem blühenden Ort entwickelt, die wenigen Ausnahmen zeigen, daß in diesen Fällen die allgemeinen Vorbedingungen und Voraussetzungen bei der Gründung oder Stadtrechtverleihung nicht erfüllt waren und durch gewaltsame Maßnahmen ersetzt werden sollten. Außerdem waren um diese Zeit (ausgehendes 16. Jahrhundert) fast allgemein die kleinen Dynastien, die die Städte mit Gerechtsamen belehnt hatten, benachbarten größeren Gebieten einverleibt worden. So kam es denn vielfach, daß die neue Obrigkeit der jungen Stadt nicht die gleiche Bedeutung zumaß wie der frühere Herr und manche Stadt wieder in die frühere Stellung zum Dorf herabsank.“

Jürgens (14)

„Gleichzeitig erscheint Wallensen zwar neben Stadtoldendorf und Bodenwerder der als dritte homburgische Stadt und wird auch urk. 1467 noch so bezeichnet, rechnete aber schon 1400 zu den 40 Lauensteiner Amtsorten. Das läßt auf eine anscheinend von vornherein geminderte Rechtsstellung des verkehrsfern gelegenen Platzes schließen. Die offenbar verfehlte Gründungsmaßnahme, die ungesicherte Muldenlage, der Wechsel der Landesherrschaft und der dadurch bedingte Wegfall kleinlandschaftlich~dynastischer Interessen, eine - nach Letzners Zeugnis - innere Schwäche des Ortes und verheerende Brände (z.B. 1435, 1483) führten schon gegen 1500 zu einem Absinken der Bevölkerung auf ein Drittel und zum Verlust der Stadtqualität.“

Handbuch der historischen Stätten Deutschlands (12)

„Diese und andere mehr Frey- und Gerechtigkeit ist zum Theil durch Nachlässigkeit, Unfleiß, innerliche Trennung, und Uneinigkeit, Versäumniß, Eigennutz, Gunst und Gnade zu erlangen nicht in geringen Abgang kommen; also daß sie nunmehr durch Vielfältige Veränderung der Obrigkeit unfrey worden; und denen andern gleichmässig zum Lauenstein die Frohne leisten, und thun müssen.

...

Anno 1437. Ist zu Wallhausen alles Vieh verstorben ...

Anno 1483. ist das Städtlein Wallhausen zu Grund ausgebrannt.

Anno 1533. ist dieses Städtlein abermahl ausgebrannt.

Anno 1582. in den heiligen Oesterlichen Feyertagen ... ist daselbst abermahls ein Feuer aufgegangen ... also ist das vielbenannte Städtlein in 100. Jahren dreyThahl nach einander durch Feuer und Brand zu Kohlen und Aschen worden.“

Letzner (17)

„anno 1435. die Kirche Wallensen auch verbrannt worden ...

anno 1617. am 23. Octobris, ... abermahl eine grosse Feuersbrunst allhier entstanden, dadurch das ganze Flecken in anderthalb Stunden zum Aschen- und Steinhaffen worden ...

Da nun das Flecken so wohl in denen Kriegs-Läufften als durch Brand vieles gelitten, und viermahl nacheinander abgebrannt ... So ist es bey diesen trübseligen Zeiten geschehen, daß die Mauren eingerissen, und die Einwohner größten theils arm worden. ..."

Baring. (2)

„In den folgenden Jahrhunderten hat Wallen(sen) durch Brände und Kriegsschäden soviel an Bedeutung eingebüßt. daß es seinen Status als Stadt verlor und nur noch als Flecken galt.“

Schreiber (28)

„Der Untergang des Burglehns und der Burgmänner in der Stadt, die den Burgfrieden derselben zu erhalten hatten, dann aber Krieg und Brand, der die Stadt häufig heimgesucht hat, mögen die nächste Veranlassung ihrer Verarmung gewesen sein. In dem Zeitraume von 1435 bis 1582 war Wallensen viermal abgebrannt, das erste Mal in der Spiegelberger Fehde (Urk. bei Baring, Anl. VII.): ` dat de Heren öre Für scheiten leiten in to Wallensen und branden dat sulven ut` - und im Jahre 1617 wurde Wallensen zum fünften Male durch Feuersbrunst zum Steinhäufen.“

Wenn diese vielen Unglücksfälle auch den Wohlstand der Wallenser Bürger dermaßen untergraben mochten, daß ihre städtischen Gerechtsame bedeutungslos wurden, so scheint Wallensen erst durch die Vereinigung mit mehreren kleinen Ortschaften, die in der Nähe lagen und theilweise dem Hause Lauenstein pflichtig waren, unter die Botmäßigkeit des Amtes gekommen zu sein, und dadurch seine städtischen Vorrechte eingebüßt zu haben, so daß es jetzt den übrigen Amtsflecken völlig gleichsteht.“

Rudorff (23)

.... gingen auch die Territorialherren dazu über, in ihrem Gebiet feste Städte zu begründen und ihnen besondere Rechte zu verleihen. ... Diese teilweise abseits gelegenen Plätze sind auch später über die Bedeutung von Flecken nicht hinausgekommen und zeigten durchweg dörfliches Gepräge.“

Oppermann (19)

„1432 standen die Grafen von Spiegelberg und der Bischof von Hildesheim gemeinsam im Kampfe gegen die Herzöge Otto und Friedrich von Braunschweig-Lüneburg. Die Vogtei Lauenstein war 1409 beim Tode des letzten Edelherrn von Homburg nach Beiseiteschiebung älterer spiegelbergischer Erb- und Vertragsansprüche von den braunschweigischen Herzögen in Besitz genommen worden. Unsere Heimat war in dieser schlimmen Fehde sowohl das Kampf-objekt wie auch das Kampffeld. Es wird von großem, verderblichem Schaden in der gesamten Vogtei berichtet. Besonders hart wurde diesmal die Stadt Wallensen betroffen. Nachdem die dortigen Bürger den Belagerern im Vertrauen auf deren Versprechungen die Tore geöffnet hatten, wurden sie von den Spiegelbergischen und Bischöflichen samt Weibern und Kindern aus der Stadt getrieben; die Kirche wurde angesteckt, Kelche und Meßgewänder, Bücher und Kleinodien wurden daraus geraubt; die Häuser plünderte man aus.

1432 sank die Stadt nach Eroberung durch die spiegelbergischen und bischöflich-hildesheimischen Belagerer in Asche. 1467 erscheint Wallensen noch als Stadt; 1498 war der Ort ganz verdorben und wüste, so daß die Einwohnerzahl weniger als ein Drittel von früher betrug. 1525 wird Wallensen wieder als Flecken `Bleck` ) bezeichnet. Es hatte seine Stadtrechte offenbar in den Notzeiten, die über die Stadt dahingingen, nicht zu behaupten vermocht. ...

Die häufige Pestgefahr war für das Wirtschaftsleben jener Zeit ein starkes Hemmnis. Das bezeugt ein Schreiben des Rates zu Wallensen an die Stadt Hildesheim vom 29. Oktober 1597, worin es heißt, daß der kommende Freimarkt in Wallensen leider abgesagt werden müsse, da der Landesfürst alle Märkte wegen der bestehenden Pestgefahr bei höchster Pein (Strafe) und Ungnade verboten habe."

Hartmann (9)

„Die Reihe harter Schicksalsschläge, die Wallensen in seiner Entwicklung zurückwarf, ist anscheinend noch nicht abgeschlossen; denn 1582, am Ostermontag (16. April), wird der Flecken ,abermals von einem erbarmlichen großen Brandschaden betroffen; nur die Ringmauer bleibt stehen; etliche Personen bleven doit gar erbarmlich'. Die Bürger wenden sich mit einer Bittschrift an Herzog Erich d.J., ihren Landesfürsten, damit man ihnen Bauholz überlasse. Der Herzog erfüllt die flehentliche Bitte, indem er seine Förster im Solling anweist, ,100 Eichenbalken und 250 Eichensparren abfolgen zu lassen. Er genehmigt auch, ,daß der Flecken Wallensen auf der Seite nach der fließenden

Saale hin etwas erweitert` und die Saale dadurch in den Flecken einbezogen wird; doch soll bei dieser örtlichen Erweiterung des Fleckens die Zahl der wiederaufzubauenden Häuser gegen früher nicht vermehrt werden; die Erweiterung des Raumes wird nur gestattet, ` damit die Häuser, so zuvor ineinander gebaut gewesen, nun desto besser voneinander gesetzt und damit feine weite Straßen gemacht werden mögen. Der herzogliche Drost zu Launstein soll dafür sor gen, daß ` vor allen Dingen die neuen Häuser mit Steinen und nicht mit Stroh gedeckt werden`. Die Holzanweisung im Solling war den Wallensern wenig nütze, denn es ist ihnen unmöglich, das Holz aus dem Solling zur Stelle zu schaffen. Durch ein neues gesuch wird erreicht, daß ihnen im Amte Lauenstein Bauholz zugewiesen wird, ` damit sie mit ihren armen Wei bern und Kindern vor Winterszeit wiederum unter Dach und Schauer kommen mögen`. Aber noch 1585 wohnen viele Abgebrannte mit ihrer geringen Habe in Buden und Hütten an der Stadtmauer. Der Rat des Fleckens klagt, daß die Bürger die fürstliche Brausteuer nicht aufbringen können; der Drost von Lauenstein dagegen beschwert sich, daß die Wallenser eigenmächtig bauholz aus den fürstlichen Waldungen entnommen haben; dann wieder bittet die Wallenser Bürgerschaft um Absckickung landesfürstlicher Kommissare, welche die traurigen Verhältnisse der Stadt in Augenschein nehmen möchten.- So hatte das große Brandunglück nicht nur Verarmung, sondern auch Verdruß, Zank und Gewalttätigkeit im Gefolge."

Hartmann (9)

„Was waren das nun für Unglücksfälle, die die kleine Stadt betroffen haben?

... Aussterben der Burgmänner von Walenhusen ... 1409 Ausgang der Homburger ... Land ... den Herzögen von Braunschweig und Lüneburg übertragen. Diese verpfändeten die herrschaft im Jahre 1433 an die Bischöfe von Hildesheim. In dieser Zeit setzte der Niedergang Wallensens ein.

In der Spiegelberger Fehde 1435 wurde das Städtchen durch die Grafen ... von Spiegelberg ... in Brand geschossen und brannte mit Kirche und allen Häusern völlig aus.

... 1437 zu Wallensen alles Vieh verstorben

... 1498 ganz verdorwen war, unde wonet nu nich der derde man darinne

... 1487 ... Städtlein Wallhausen zu Grund ausgebrannt

... 1533 ist dieses Städtlein abermahl ausgebrannt

... 1582 ... daselbst abermahls ein Feuer aufgegangen

... 1519/21 Raub und Brandschatzung (Hildesheimer Stifstfehde)

... 1617 ... abermahl eine große Feuersbrunst

... Schließlich wurden auch die Stadtmauern eingerissen ...

Inzwischen hatte Wallensen mehrfach den Herrn gewechselt.

... 1523 ... Wallensen wieder an Braunschweig (Calenberger Linie)

... 1584 ... Wolfenbütteler Herzog Julius Herr von Wallensen

... 1629 ... Stift (Hildesheim) in seinen alten Besitzstand

... Rekatholisierung

... 1633 ... (Abzug der Kaiserlichen)

... 1635 ... Amt Lauenstein ... dem neuen Herzogtum Calenberg zugeteilt

Dieser häufige Besitzwechsel (förderte die Entwicklung nicht) ...

Wallensen ist in besonderer Weise ein Opfer dieser Geschehnisse gewesen.

... Trotzdem (Brandschatzung 1435) erschien 1467 Wallensen noch als Stadt.

Im Jahre 1525 wird Wallensen wieder als Flecken bezeichnet. ...

(Von den Gerechtsamen) blieb eigentlich nur der Markt, der im Laufe der Zeit zu einem, dem Sommermarkt im Juli, zusammengezogen wurde ... und die Braugerechtsame."

Schwabe (29)

Die erwachsenen männlichen Einwohner Wallensens 1585

Die „Calenbergische Musterungsrolle von 1585“ verdankt ihre Entstehung der Musterung, die Herzog Julius zu Braunschweig und Lüneburg für die Untertanen des ihm im Jahre 1584 durch den Tod Erichs II. zugefallenen Fürstentums Calenberg-Göttingen in Verbindung mit der von ihm befohlenen Erbhuldigung halten ließ.

Huldigung und Musterung zu Rössing (vor dem Calenberge) am 27. und 28. Juli 1585.

Die „dahin Beschiedenen“ waren u.a. „die Städte und Flecken Pattensen, Lauenstein, Salzhemmendorf, Eldagsen, Gronau, Wallensen und Elze ...“

Die Mannschaft aus Wallensen:

Name Alter Bewaffnung

Ackerleute

Heinrich Gesen Ks

Jacob Mohlen 36 R

Jost Mohlen 30 R

Severin Nolten 37 Fs

Jost Arneken 50 R

Curt Trost 30

Ludwig Los 40 R

Heinrich Hoyer 34 R

Hans Grimmen 26 R

Arndt Schaper 30

Jost Detert 24 Fs

Curt Arneken 32 R

Adam Mohlen 60 Fs

Hans Godeken der ältere 30 Ks

Halbspänner

Johann Becker 36 Ks

Heinrich Mohlen 40 R

Curt Groten 30 Ks

Drewes Grimmen 30 Ks

Köter

Heinrich Reimert 50 R

Jost Brockmuller 40 Ks

Heinrich Tacken 40 A  
Hermann Mohlen 30  
Hans Grimmen 33 Fs  
Hans Horstmann 40 Fs  
Heinrich Randolff 33 R  
Jost Ludeken, krank 80  
Jost Kolman 35 Ks  
Bartram Langen 40 Fs  
Hans Polleyen 50 Ks  
Hans Drakenborg 30 Ks  
Wissel von Esse, blind  
Hermann Grimmen 30 Ks  
Jost Wostelandt, krank 20  
Heinrich Wilden 60 Ks  
Steffen Heveker 28 Fs  
Bartold Schmalkoken 50 Ks  
Hans Hundertmarck 80  
Jost Schmedt der jüngere 40  
Hans Arneken der jüngere 50  
Hans Falcken 40 R  
Tile Steinborn 26 Ks  
Dietrich Bruchmuller 30 Fs  
Tonnies Dorthmundt 40 R  
Curt Hintzen 35 R  
Hans Trost 70 Ks  
Heinrich Wineken der jüngere 18  
Heinrich Schonebegk der Müller 60 A  
Hans Mohlen 30 Fs  
Jost Bartrambs 30 Fs  
Hans Godeken 30 Ks  
Hans Bern 30 R  
Hans Meyer 50 Ks  
Hans Bruchmuller 40 Ks  
Hans Depener 40 R

Das Lebensalter ist offenbar vielfach stark abgerundet.

Es bedeuten: A = Axt / Fs = Federspieß / Ks = Knebelspieß / R = Rohr.



## Quellenverzeichnis

### 1. Gedruckte Quellen

#### 1. Andre, Gustav

Die Klosterkirche zu Kemnade  
Große Baudenkmäler Heft 185, 3. Auflage  
München Berlin 1974

2. Baring, Daniel Eberhard Descriptio Salae principatus Calenbergici ...  
oder Beschreibung der Saala im Amt Lauenstein  
Lemgo 1744

#### 3. Brandes, Herman

Glossar  
in: Doebner, Dr. Richard, Urkundenbuch der Stadt Hildesheim  
Hildesheim 1897

#### 4. Burchard, Max

Die Bevölkerung des Fürstentums Calenberg-Göttingen gegen Ende des 16.  
Jahrhunderts  
Leipzig 1935

#### 5. Dürre, Hermann

Die Regesten der Edelherrn von Homburg  
in: Zeitschrift des historischen Vereins für Niedersachsen  
Jahrgang 1880, Hannover 1880 und Nachtrag 1881

#### 6. Dürre, Hermann

Stammbaum der Edelherrn von Homburg  
in: Zeitschrift des historischen Vereins für Niedersachsen  
Jahrgang 1881

#### 7. Fink, Erich

Urkundenbuch des Stiftes und der Stadt Hameln

2. Teil, 1408 - 1576

Hannover 1903

8. Grosshans, Ursula

Hameln-Pyrmont. Ein Landkreis mit Tradition

Hannover 1989

9. Hartmann, Wilhelm

Unsere Heimat im Wandel der Zeiten

in: Barner, Wilhelm (Hrsg.), Unsere Heimat. Das Land zwischen

Hildesheimer Wald und Ith

Hildesheim und Leipzig 1931

10. Hartmann, Wilhelm

Die Spiegelberger Fehde 1434 - 1435, ihre Vorgeschichte und ihr Verlauf

in: Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte, Band 13

Hildesheim 1936

11. Hennecke, D. Dr. Edgar

Die Kirchen unserer Heimat. Ihre Geschichte und ihre Kunst.

in: Barner, Wilhelm (Hrsg.), Unsere Heimat. Das Land zwischen

Hildesheimer Wald und Ith

Hildesheim und Leipzig 1931

12. Handbuch der historischen Stätten Deutschlands

2. Band, Niedersachsen und Bremen

5. Auflage, Stuttgart (1986)

13. Jarck, H.

Zur Kirchengeschichte des Amtes Lauenstein

Sonderabdruck aus der Zeitschrift für niedersächsische

Kirchengeschichte, Jahrgang 1910

Hameln 1911

14. Jürgens, Heinrich

Baugeschichte der niedersächsischen Kleinstädte im Calenberger und  
Hildesheimer Land

Oldenburg i.O. 1940

15. Klages, H.

Die Schule unserer Heimat in den letzten vier Jahrhunderten in: Barner,  
Wilhelm

(Hrsg.), Unsere Heimat. Das Land zwischen Hildesheimer Wald und Ith

Hildesheim und Leipzig 1931

16. Leibniz, Gottfried Wilhelm

Origines Guelficae, Band IV.

Hannover 1753

Niedersächsische Landesbibliothek Hannover, C 5978

17. Letzner, Johann (1531 - 1613) Hildesheimische Chronica (handschriftlich)  
Museum Hameln

in: Baring, Daniel Eberhard, Descriptio Salae Lemgo 1744

18. Lüntzel, Hermann Adolf Die ältere Diözese Hildesheim  
Hildesheim 1837

19. Oppermann, Moritz

Geschichte des Kreisgebietes Hameln-Pyrmont im Mittelalter und in der Neuzeit

in: Feige, R. 1 Oppermann, M. 1 Lübbers, H.

Heimatchronik der Stadt Hameln und des Landkreises Hameln - Köln 1961

20. Patze, Hans (Hrsg.)

Geschichte Niedersachsens, 1. Band

Hildesheim 1977

21. Piep, Ludwig

Wirtschaft und Verkehr

in: Barner, Wilhelm (Hrsg.), Unsere Heimat. Das Land zwischen Hildesheimer  
Wald und Ith

Hildesheim und Leipzig 1931

22. Riege, Rudolf

Kleines Weserlexikon

2. Auflage, Neuhaus im Solling 1966

23. Rudorff, Advocat Dr. (W. A.)

Das Amt Lauenstein

in: Zeitschrift des historischen Vereins für Niedersachsen Jahrgang 1858

Hannover 1860

24. Schaten, Nicolaus

Annalium Paderbornensium, Teil 1.

Nevhsii (Neuhaus) M.DC.XCIII. (1693)

Niedersächsische Landesbibliothek Hannover, GA 8212

25. Scheidt, Christian Ludwig

Historische und Diplomatische Nachrichten von dem hohen und niedern Adel in  
Teutschland ...

Hannover 1754

Niedersächsische Landesbibliothek Hannover, Gd - A 1619

26. Schnath, Georg

Die Herrschaften Everstein, Homburg und Spiegelberg

Göttingen 1922

27. Schnath, Georg u.a.

Geschichte des Landes Niedersachsen - ein Überblick

Sonderausgabe aus der Geschichte der deutschen Länder

„Territorien - Ploetz"

Würzburg 1962

28. Schreiber, Friedrich

Die Edelherrschaft Homburg im 12. - 14. Jahrhundert

Heimatkundliche Arbeitsgemeinschaft im Landkreis Holzminden

10. Folge, XII. 1987

29. Schwabe, Ludwig

900 Jahre Wallensen

(Wallensen 1968)

30. Spilcker, Burchard Christian von

Geschichte der Grafen von Everstein und ihre Besitzungen

Arolsen 1833

Niedersächsische Landesbibliothek Hannover, XII. B. 1. 1. 36

31. Struben, David Georg

Commentatio de Jure Villicorum vulgo von Meyer-Recht

Hildesheim 1735

NiedersächsischesHauptstaatsarchiv Hannover, HV 1092

darin: Struben, David Georg

Obervationum Juris et Historiae Germanicae Decas Hildesheim 1735

32. Westermann, Herbert 1 Baum, Ulrich

Das Kalenbergische Amt Lauenstein im 30jährigen Krieg 1618 - 1648

Quellensammlung aus den Beständen des Niedersächsischen

Hauptstaatsarchivs Hannover

Lauenstein 1985

33. Dörries, Hans

Entstehung und Formenbildung der niedersächsischen Stadt

Stuttgart 1929

34. Mithoff, H. Wilh. H.

Kunstdenkmale und Alterthümer im Hannoverschen

1. Band: Fürstenthum Calenberg

Hannover 1871

35. Pischke, Gudrun

Die Entstehung der niedersächsischen Städte

Stadtrechtsfiliationen in Niedersachsen

Hildesheim 1984

2. Archivmaterial

1. Niedersächsisches Hauptstaatsarchiv Hannover (Pattensen)

1. Cal. Br. 2, Nr. 1496

Der Lauensteinschen 4 Brauflecken prä tendirte Freyheit von Anschaffung des  
Wolfluders, 1656

Lauensteinsche Brauflecken Beschwerde über die Krüger zu Berensen, Roersen  
und Afferde, 1676

2. Cal. Br. 2, Nr. 1517

Der 4 Flecken im A. Lauenstein gesuchte Bestättigunge ihrer Privilegien, 1652 1  
1653 1 1661

3. Cal. Br. 2, Nr. 1525

Gesuch der vier Flecken Hemmendorf, Salzhemmendorf, Lauenstein und  
Wallensen um Bestätigung ihrer Privilegien, 1650

4. Cal. Br. 2, Nr. 1574

Bestättigung der Privilegien des Fleckens Wallensen, 1351 (lateinisch) / 1525  
(Aufzählung der Privilegien) /

1557 / 1585 / 1585 / 1613 / 1613 / 1644 / 1644 / 1653 / 1653 / 1659 / 1661 /  
1671

5. Ca. Br. 2, Nr. 1575

Die Wiederaufbauung der Häuser in dem Ao. 1582. in Ostern abgebrandten  
Flecken Wallensen, 1582 1 1585 1 1586

6. Cal. Br. 2, Nr. 1576

Bestätigung der Privilegien des Fleckens Wallensen durch Herzog Heinrich  
Julius, 1591

7. Cal. Br. 2, Nr. 1577

Bitte des Fleckens Wallensen um Bestätigung seiner Privilegien, 1592 (darin:  
1351, lateinisch / 1525, Privilegiens-Aufzählung /

1525, Original / 1557)

8. Celle Br. 74, Nr. ~77 1

a. Hzg. Otto u. Friedrich zu Br.-Lbg. haben 1433 an Bischof Magnus u. Kapittel



Hildesheim Schlösser, Städte u. Weichbilder (u.a. Lauenstein, Wallensen) für

30000 Goldgulden verpfändet. (Der „Fall“ bis 1555)

b. Herzog Heinrichs Losekündigung, 1498

c. Heinrich v. Homburg überträgt den Br.-Lüneburgern die Herrschaft Homburg, 1409

2. Niedersächsisches Staatsarchiv Wolfenbüttel

1. Großes Homburgisches Güterverzeichnis, 1400 Hs VII B Nr. 17

3. Stadtarchiv Hameln

1. Urkunde: A Nr. 112

Der Wallenser Rat wendet sich in einer Erb-Angelegenheit an den Hamelner Rat, 1409

3. Bibliotheken

1. Niedersächsische Landesbibliothek Hannover

2. Niedersächsisches Hauptstaatsarchiv Hannover

3. Niedersächsisches Hauptstaatsarchiv Hannover! Pattensen

4. Stadtarchiv Hameln

5. Stadtbücherei Hameln

6. Privatbücherei Baum Lauenstein

Die Wallenser Privilegien

nach der Privilegiens-Bestätigung durch Herzog Erich I., 1525

(ihrem Sinn nach wiedergegeben)

1. Ein Richter oder Vogt soll gemeinsam von den Bürgern gewählt werden (dazu ein „Mitbürger“).
2. Wenn ein Bürger einen Mitbürger mit scharfer Waffe verwundet, soll er dem dortigen Gericht acht Pfund zur Buße zahlen.
3. Wenn aber nicht mit scharfer Waffe verwundet wurde und deshalb nicht ausreichend zu beweisen ist, zahlt der Täter dreißig Schilling: fünf dem Verwundeten, fünf dem Gericht und zwanzig dem Rat.
4. Wenn es aber mit wahrhaftigem Zeugnis nicht zu beweisen ist, mag sich der Beklagte mit gebührender Rede entschuldigen.
5. Wenn ein Bürger einen Fremden schlägt, soll er fünf Schilling Buße zahlen: zwei dem Richter, zwei dem Geschlagenen und einen dem Rat.
6. Wenn aber ein Fremder einen Wallenser Bürger schlägt, soll er dreißig Schilling zahlen: zwanzig dem Rat, fünf dem Richter und fünf dem Geschlagenen.
7. Wenn einer dem anderen öffentlich eine Ohrfeige gibt, soll er dem Geschlagenen ein Pfund, dem Richter zehn Schilling und dem Rat ein Pfund zahlen.
8. Wer einem andern eine Hand abschlägt, soll mit seiner eigenen Hand dafür wiederum büßen.
9. Desgleichen gilt: Haupt um Haupt.
10. Wenn ein Bürger wegen eines Totschlags aus Wallensen flüchtig wird, soll niemand dessen Frau oder Kind an Leib oder Gut beleidigen, sondern die Kinder mögen das Ihre wohl verkaufen und davonziehen.

11. Ein Fremder soll keinen Bürger, oder ein Bürger einen andern dort bekriegen (anfeinden).

12. Ein Fremder soll keinen Wallenser überführen (anklagen), außer mit zwei dortigen Ratsmitgliedern.

13. Wer durch Diebstahl das Seine verloren hat und den Dieb erwischt, soll seinen Verlust vom Dieb zurückerhalten und den Dieb dem

Richter anzeigen.

14. Wenn ein Bürger sein Haus verkaufen und davonziehen will, soll ihn niemand daran hindern.

15. Die Bierbrauer, die die gesetzlichen und gewöhnlichen Maße nicht einhalten, sollen drei Schilling zahlen: einen dem Richter und zwei dem Rat.

16. Desgleichen soll vom Rat gestraft werden, wer von den Bäckern oder Fleischhauern unkorrekt ist.

17. Wer sich nicht bessert, soll fünf Schilling zahlen: ein Teil dem Richter und zwei Teile dem Rat.

18. Wenn jemand untaugliches Fleisch feilhält, soll ihm das der Richter nehmen, auch sollen fünf Schilling an Richter und Rat gezahlt werden.

19. Wer Anzeige erstattet und keinen Beweis erbringen kann, soll dem Richter zwei Schilling zahlen. Kann er aber Zeugnis vorbringen, soll

der Beklagte Buße in gleicher Höhe zahlen.

20. Wer ein Waffengeschrei erhebt und ohne Not die Bürger zusammenruft, soll dem Richter fünf Schilling geben.

21. Wenn ein Bürger von einem andern Eigentums halber angeklagt wird und sich freiwillig verpflichtet, soll im Eigentum bleiben; ist er aber

nicht geständig, soll er vermittelt gebühlichem Eid frei sein.

22. Wenn jemand wegen einer Übertretung aus der Stadt flieht und zurückzukommen begehrt, soll er sich mit dem Rat aussöhnen, und

was er de Richter gezahlt hat, mag er nehmen.

23. Wer sein Gut gerichtlich seiner Frau und seinen Kindern überschreibt und dem Richter einen Schutzschilling als Zeugnis gibt, dessen

Erbe und Gut soll nach seinem Tode ausschließlich Frau und Kindern zustehen.

24. Wer nach Wallensen kommt und dort bleiben will - woher er auch käme -, soll Rede und Antwort stehen. Will er das nicht tun, soll man

ihm das Seine nehmen und verkaufen; das Geld soll dem Richter und den Bürgern verfallen sein.

25. Ein Verarmter, der das Seine Frau und Kindern nicht gerichtlich überschrieben hat, mag das Seine verkaufen.

26. Wenn ein Fremder in der Stadt verstirbt, soll dessen Nachlaß vom Richter solange einbehalten werden, bis des Verstorbenen

Freunde ihn rechtlich in Anspruch nehmen. Wenn über Jahr und Tag aber niemand kommt, soll der Nachlaß beim Richte bleiben.

27. Wer den Hausfrieden bricht, soll aht Pfund Buße zahlen.

28. Wer sich selbstgewaltig rächt, soll dreißig Schilling zahlen: zehn dem Richter und zwanzig dem Rat.

29. Am Sonntag nach Bartholomäus und nach Gally (24. August, 16. Oktober) soll für jedermann, der die Marktfreiheit nicht bricht,

ein Freimarkt sein bis auf den dritten Tag um neun Uhr.

30. Wer aber die Marktfreiheit bricht, soll seines Leibes verfallen sein.

31. Wenn jemand gefunden wird, der seine Abgaben (Marktsteuern) nicht richtig geleistet hat, soll niemand dazu dem Rat eine Aussage

schuldig sein.

32. Niemand soll unsere Bürger wegen unrechtem Gewicht, Maß oder Ellen verklagen, es sei denn, sie würden auf frischer Tat

ertappt. Wenn jemand hierin schuldig ist, soll er bei uns (Landesherr) und dem Wallenser ~ büßen und eine Entschädigung zahlen.

33. Wer einen anderen anzuklagen hat, soll das rechtmäßig vor dem Rat tun.

34. Wer einen Mitbürger durch Hand oder Schuld untüchtig macht, verunglimpft oder in Verdacht bringt, soll, wenn er durch Beweis

überführt wird, dreißig Schilling zahlen: Fünf dem Richter, fünf dem Kläger und zwanzig dem Rat. Kann der Beklagte nicht überführt

werden, soll er sich mit gebührlchen Eide reinwaschen.

35. Ein Flüchtiger soll in seinem oder eines anderen Haus frei sein, solange er gerichtlich verfolgt wird; wer ihm deswegen Gewalt antut,

soll am Leibe bestraft werden.

36. Wenn es nötig ist, kann jeder Bürger sich oder einen anderen Mitbürger vor der richterlichen Gewalt in sein Haus retten.

37. Der Richter darf niemand unserer Bürger bedrängen oder bestrafen, wenn er es nicht mit drei Mitbürgern beweisen kann.

38. Wer in Wallensen irgendetwas kaufen oder verkaufen will, ist verpflichtet Zoll zu zahlen.

39. Wegen des rechten Maßes dürfen Weins Bier oder Met ohne Bewilligung des Rates nicht verkauft werden.

40. Wer die Erlaubnis erhält, muß zuvor für (ein Maß Wein?) sechs Pfennig, für eine Kupe (Faß) Bier vier Pfennig oder für eine Kupe

Met einen Schilling geben.

41. Wenn jemand hier bauen will, soll er, ehe er die Schwellen legt, zwei Ratsmitglieder rufen und nach deren Zeugnis zu bauen anfangen,

ohne seines Nächsten Schaden. Wenn es nicht so gehalten wird, soll dreißig Schilling Buße gezahlt werden.

42. Wer einen Zaun falsch setzt, soll für jeden Zaunpfahl einen Schilling an Gericht und Bürger zahlen.

43. Wenn ein Gast dem Wirt versichert, bezahlen zu können, sich dann aber heimlich oder offen davonmachen will, darf der Wirt ihn festhalten

bis zu gänzlicher Bezahlung. Wenn er sich aber in ein Haus flüchtet, darf der Wirt in dem Haus gerichtlich verfahren.

44. Wenn die Handwerker - Leineweber oder Schuhmacher - ihre Amts-(Zunft-)vorschriften übertreten, sollen sie vom Rat bestraft werden.